

Satzung

der Hochschule Trier für die Vergabe von Nikolaus Koch Promotionsstipendien

vom 8. April 2020

Zur Regelung der Vergabe von Promotionsstipendien hat die Hochschulleitung der Hochschule Trier aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41 am 8. April 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Senat der Hochschule Trier hat die nachfolgende Satzung zudem in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 bestätigt.

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter kooperativ Promovierender der Hochschule Trier, die hervorragende Leistungen in der Promotion oder im Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraumes an einer Hochschule mit Promotionsrecht (i.d.R. eine Universität) zur Promotion zugelassen wurde und an der Hochschule Trier als kooperativ Promovierender eingeschrieben ist. Förderfähig sind nur diejenigen kooperativ Promovierenden der Hochschule Trier, die an einem der Hochschulstandorte innerhalb des Förderbezirks der Nikolaus Koch Stiftung promovieren, d.h. am Hauptcampus, Irminenfreihof oder Paulusplatz.

§ 3

Umfang der Förderung; Beschränkung von Erwerbstätigkeit

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt derzeit monatlich 1.300 Euro. Zur Aufbringung der Mittel siehe § 12. Sofern die Nikolaus Koch Stiftung zukünftig eine abweichende Summe für neue Stipendien bewilligen sollte, kann die monatliche Fördersumme angepasst werden.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die Hochschule Trier oder die Nikolaus Koch Stiftung noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Stipendiatinnen und Stipendiaten dürfen im Bewilligungszeitraum nicht mehr als 10 Stunden/Woche einer vergüteten wissenschaftlichen Arbeit in Forschung und Lehre nachgehen oder mehr als 10 Stunden/Woche in anderer Form erwerbstätig sein.

§ 4

Ausschluss von Doppelförderung

- (1) Ein Stipendium nach dieser Satzung wird nicht vergeben, wenn der oder die Promovierende eine materielle Förderung durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält.
- (2) Zulässig ist die gleichzeitige Nutzung kleiner einmaliger Unterstützungsangebote (etwa die Förderung von Konferenzteilnahmen oder Forschungsreisen, Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten). Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Kalenderhalbjahr, für das die Förderung bewilligt wurde, 500 Euro überschreitet.

§ 5

Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Die Hochschule Trier schreibt durch Bekanntgabe in allgemein zugänglicher Form (insbesondere über den E-Mail-Verteiler der Hochschule, auf hochschuleigenen Webseiten, per Aushang o.ä.) die Stipendien mindestens einmal jährlich aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht
 - a. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 - b. die Beschränkung des Fördergebietes auf die Hochschulstandorte in Trier (Hauptcampus, Paulusplatz, Irminenfreihof),
 - c. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 - d. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 - e. welche Bewerbungsunterlagen (vgl. Abs. 7) einzureichen sind,
 - f. die Bewerbungsfrist,
 - g. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
 - h. der Ablauf des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Bewerbung ist nur auf Vorschlag der an der Hochschule Trier befindlichen Betreuungsperson möglich (per Fachgutachten-Formular).
- (4) Bewerben kann sich, wer
 - a. an einer Hochschule mit Promotionsrecht (i.d.R. eine Universität) zur Promotion zugelassen wurde,
 - b. an der Hochschule Trier am Hauptcampus oder am Campus Gestaltung (nur Irminenfreihof und Paulusplatz) als kooperativ Promovierender eingeschrieben ist,
 - c. in seiner Promotion bislang durch kein anderes Vollstipendium gefördert wurde.

- (5) Bewerber müssen sich zum Zeitpunkt der Bewerbung in der ersten Phase ihrer Promotion befinden. Kooperativ Promovierende, bei denen die Zulassung zur Promotion an einer Universität zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht mehr als 12 Monate zurückliegt, werden bei der Stipendienvergabe bevorzugt.
- (6) Die Bewerbung ist schriftlich an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu richten. Sie kann auch elektronisch an die in der Ausschreibung angegebene E-Mail-Adresse übersandt werden.
- (7) Mit dem Antrag auf ein Stipendium sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:
- a. Bewerbungsformular
 - b. Motivationsschreiben (max. 2 Seiten)
 - c. Tabellarischer Lebenslauf
 - d. Zeugnis des zur Promotion berechtigenden Hochschulabschlusses (Kopie); bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem
 - e. Fachgutachten-Formular der Betreuungsperson an der Hochschule Trier
 - f. Nachweis des schwerpunktmäßigen Anschlusses des Bewerbers/ der Bewerberin an einen der nach § 2 geförderten Campus der Hochschule Trier (z.B. regelmäßige Einbindung in Forschungstätigkeiten an einem der geförderten Campus der Hochschule in Trier, gemeldeter Erstwohnsitz im ehemaligen Regierungsbezirk Trier, wie er bis zur Auflösung zum 31.12.1999 bestanden hat)
 - g. Nachweis der Zulassung zur Promotion durch eine Universität (o.a. Hochschule mit Promotionsrecht)
 - h. Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule Trier (als kooperativ Promovierende/r)
 - i. Exposé des Promotionsprojektes (max. 2 Seiten)
 - j. Zeitplan für den Förderzeitraum (tabellarisch)
 - k. Sonstige leistungsbezogene Nachweise und Dokumente (fachliche Qualifikationsnachweise wie z.B. Preise oder Veröffentlichungen, Praktikums- und Arbeitszeugnisse, Nachweise über bisher erbrachte Prüfungen und Leistungen)

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6

Stipendienauswahlausschuss

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien nach Abs. 4 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere

Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendenauswahlausschuss gehören an

- a. kraft Amtes
 - a.i. die Präsidentin oder der Präsident oder eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 - a.ii. der oder die Stipendienbeauftragte der Hochschule für den Standort Trier,
 - a.iii. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Trier.
- b. der zuständige Referent oder die zuständige Referentin für das Nikolaus Koch Promotionsstipendium.
- c. ein Promovierender oder eine Promovierende der Hochschule Trier, der oder die auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

Der Nikolaus Koch Stiftung ist freigestellt, einen Vertreter oder eine Vertreterin mit beratender Stimme in den Stipendenauswahlausschuss zu entsenden.

Stellvertreter können im Falle des Ausfalls eines Gremiumsmitglieds kurzfristig von diesem benannt werden.

(3) Die Beschlussfähigkeit des Stipendenauswahlausschusses richtet sich nach § 38 HochSchG.

(4) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Auswahlkriterien sind

- a. die fachliche Qualifikation des Bewerbers/ der Bewerberin, insbesondere
 - a.i. die Note des zur Promotion berechtigenden Hochschulabschlusses,
 - a.ii. das Fachgutachten der Betreuungsperson,
- b. die Relevanz (wissenschaftlich, wirtschaftlich, gesellschaftlich) und Praxisbezogenheit (wissenschaftliche und/oder wirtschaftliche Anwendbarkeit) des Promotionsprojektes,
- c. die Durchführbarkeit des Promotionsprojektes innerhalb des Förderzeitraumes,
- d. der schwerpunktmäßige Anschluss des oder der Promovierenden an die Hochschule Trier nach § 5 Abs. 7 Punkt f.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden

- a. bislang erfolgte wissenschaftliche Veröffentlichungen und Fachvorträge
- b. besondere fachbezogene Erfolge, Auszeichnungen, Preise
- c. eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika
- d. fachbezogene Auslandsaufenthalte

§ 7

Bewilligung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendenauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von drei Jahren.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer. Die Regelförderungsdauer beträgt drei Jahre. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist in begründeten Ausnahmefällen möglich (vgl. § 8 Abs. 1). Der Bewilligungsbescheid legt die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise fest, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen, sowie den Zeitpunkt, zu dem diese Nachweise vorzulegen sind.
- (3) Als weitere Begabungs- und Leistungsnachweise werden in jährlichen Abständen innerhalb des Bewilligungszeitraums verlangt:
 - a. kurzer Bericht über den Stand der Promotion,
 - b. aktualisierter Zeitplan für den restlichen Förderzeitraum,
 - c. Kurzgutachten der Betreuungsperson an der Hochschule Trier,
 - d. Bescheinigungen über die im Rahmen der Promotion erbrachten Leistungen (z.B. Publikationen, Forschungsreisen, Vorträge), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben.
- (4) Die weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise sind gemäß Abs. 3 bis zu den im Bewilligungsbescheid festgesetzten Terminen vollständig vorzulegen. Bei rechtzeitiger Vorlage und sofern die in § 9 Abs. 2b genannten Gründe nicht zutreffen wird die Auszahlung des Stipendiums innerhalb des weiteren Bewilligungszeitraumes fortgesetzt.
- (5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Förderung erfolgt nur innerhalb des im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Bewilligungszeitraums. Kann sie zu dem vorgegebenen Termin nicht angetreten werden, verfällt die Förderzusage.

(7) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Hochschule Trier als kooperativ Promovierender immatrikuliert ist. Des Weiteren muss der oder die Geförderte die Zulassung zur Promotion an einer Universität nachweisen können.

§ 8

Verlängerung der Regelförderzeit; Unterbrechung der Promotion

(1) Verlängert sich die Promotionsdauer aus schwerwiegenden persönlichen Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes, oder aus wichtigen fachlichen Gründen, besteht die Möglichkeit der Verlängerung der dreijährigen Regelförderzeit um maximal ein weiteres Jahr. Dies geschieht auf schriftlichen Antrag, der folgende Dokumente beinhaltet:

- a. Ausführliche Begründung der Notwendigkeit der Verlängerung,
- b. Belege für die angeführten Gründe,
- c. Zeitplan für das beantragte vierte Förderjahr,
- d. Bestätigung der Betreuungsperson, dass die Promotion innerhalb des vierten Förderjahres voraussichtlich abgeschlossen werden wird.

Verlängerungsanträge für ein viertes Förderjahr sind zwischen dem sechsten und dritten Monat vor Ablauf des ersten Bewilligungszeitraumes schriftlich bei der im Bewilligungsschreiben angegebenen Stelle einzureichen. Nicht form- und fristgerecht eingereichte Verlängerungsanträge können nicht berücksichtigt werden.

Über Verlängerungsanträge entscheidet der Stipendenauswahlausschuss. Eine Verlängerung über die Förderhöchstdauer von vier Jahren hinaus ist nicht möglich.

(2) Muss die Promotion innerhalb des Förderzeitraums aus schwerwiegenden persönlichen Gründen, wie zum Beispiel einer Krankheit, Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen, unterbrochen werden, wird die Förderung ausgesetzt und mit der Wiederaufnahme der Promotion fortgesetzt. Das Stipendium verlängert sich dementsprechend. Diese Unterbrechung der Förderung darf jedoch zwölf Monate nicht überschreiten. Dauert sie länger, wird das Stipendium nicht fortgesetzt, sondern endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Promotion unterbrochen wurde.

§ 9

Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes oder mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat
- a. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,

- b. die Promotion abgebrochen hat,
- c. das Betreuungsverhältnis an der Hochschule Trier beendet hat,
- d. exmatrikuliert wird.

(2) Weitere Gründe für eine vorzeitige Beendigung der Förderung liegen vor, wenn

- a. die Stipendiatin oder der Stipendiat die im Bewilligungsbescheid geforderten weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise nicht zu den vorgeschriebenen Terminen vollständig vorlegt,
- b. der Stipendenauswahlausschuss anhand der vorgelegten weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise zu dem Schluss gelangt, dass das geförderte Promotionsprojekt seit dem Förderbeginn keine erkennbaren Fortschritte gemacht hat und das Gelingen der Promotion innerhalb des bewilligten Zeitraumes äußerst unwahrscheinlich ist.

§ 10

Rücknahme und Widerruf

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums ist mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats zu widerrufen, wenn die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen.
- (2) Eine Rücknahme der Bewilligung für die Vergangenheit hat insbesondere im Fall der Doppelförderung zu erfolgen, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht oder die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 11 Abs. 2 oder 3 nicht nachgekommen ist.

§ 11

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben während des Förderzeitraums die in § 7 Abs. 3 festgelegten weiteren Begabungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 12

Aufbringung der Mittel

- (1) Die Stipendienmittel werden vollständig aus von der Hochschule Trier eingeworbenen Mitteln der Nikolaus Koch Stiftung finanziert.

(2) Voraussetzung für die Stipendienvergabe ist die Bewilligung der Mittel durch die Nikolaus Koch Stiftung. Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach § 3 Abs. 1 und ist bei jedem einzelnen Stipendium grundsätzlich abhängig von der Höhe der durch die Nikolaus Koch Stiftung für das Stipendienprogramm bewilligten Mittel.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.